

Erste Bilanz zur 4. AVIG-Revision

Autor(en): **Bieri, Jean M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **108 (2011)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erste Bilanz zur 4. AVIG-Revision

Mehr Ausgesteuerte, aber noch nicht mehr Anmeldungen bei den Sozialdiensten: Dies sind die bisherigen Auswirkungen der 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Nachdem das Schweizer Stimmvolk im September 2010 die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) gutgeheissen hat, hat der Bundesrat die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung (ALV) bereits per 1. Januar 2011 um 0,2 Prozent auf 2,2 Prozent angehoben. Seit dem 1. April 2011 sind die neue AVIG und die neue Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) vollständig in Kraft. Für die gestaffelte Inkraftsetzung hatten sich der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) und die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) eingesetzt.

In der kurzen Zeit bis zum April erarbeitete das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) Weisungen zur Einführung der neuen Gesetzgebung und führte Schulungen durch. Noch im Januar informierte es alle versicherten Personen über die neuen Bestimmungen. Die Personalberatenden der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) orientierten die Versicherten an Infotagen und besprachen die individuellen Änderungen in persönlichen Beratungsgesprächen. Dabei boten sie Versicherten, die kurz vor der Aussteuerung standen, in Zusammenarbeit mit der Sozialberatung weitere Unterstützung an.

Starke Zunahme der Ausgesteuerten

Für Jugendliche und Versicherte über 50 Jahre wurden Übergangsmassnahmen zur Förderung der Arbeitsintegration getroffen: Sie konnten bereits begonnene Arbeitsmarktmassnahmen (AMM) zu Ende führen und während dieser Zeit weiterhin Versicherungsleistungen beziehen, auch wenn ihr Taggeldanspruch ausgeschöpft war. Für die übrigen Versichertengruppen ist dies seit April keine Möglichkeit mehr: Neu können nur noch Beitragszeiten und Verdienste für Ansprüche an die ALV angemeldet werden, die auf dem ersten Arbeitsmarkt erworben wurden.

Die Auswirkungen der 4. AVIG-Revision auf die Versicherten sind derzeit nur schwer abschätzbar. Gemäss einer Erhebung des Seco vom Mai 2011 belief sich

die Zahl der Personen, welche ihr Recht auf Arbeitslosenentschädigung im März 2011 ausgeschöpft hatten, auf 16 055 Personen. 13 248 dieser Fälle sind auf die Revision des AVIG zurückzuführen. In der Publikation zu den Juni-Erhebungen schätzt das Seco, dass die AVIG-Revision zu einer Reduktion des Arbeitslosenbestands um rund 700 Personen geführt hat. Die Zahl von insgesamt 14 000 als Folge der Revision ausgesteuerten Personen liegt damit am unteren Rand des zuvor hochgerechneten Wertes von maximal 16 000 Personen.

Sozialdienste weniger betroffen

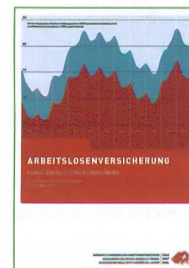
Bislang hat die Zunahme der ausgesteuerten Personen noch nicht zu einer höheren Zahl von Anmeldungen bei den Sozialdiensten geführt. Es ist aber zu erwarten, dass sich dies ändern wird: Gemäss verschiedenen im Auftrag des Seco durchgeführten und im Ergebnis vom Bundesamt für Statistik (BFS) bestätigten Studien beanspruchen rund 15 Prozent aller Ausgesteuerten später Sozialhilfe. Die SKOS und Vollzugsstellen der Arbeitslosenversicherung rechnen aufgrund von Erfahrungswerten mit bis zu 25 Prozent aller Ausgesteuerten, wobei dieser Wert in städtischen

PLATTFORM

Die ZESO bietet ihren Partnerorganisationen diese Doppelseite als Plattform an: in dieser Ausgabe dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA.

LITERATUR

Mit der seit 1. April 2011 in Kraft getretenen revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (AVIG) und Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) hat der VSAA die Publikation «Arbeitslosenversicherung.



Bundesgesetz und Verordnung» überarbeitet. Das Buch bietet eine Übersicht der Leistungen der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung und orientiert über die wichtigsten Bestimmungen des AVIG-Vollzugs. Die Neuauflage kann beim VSAA bestellt werden.
www.vsaa.ch/Publikationen/avig

Zentren wie zum Beispiel in Bern erreicht oder überschritten wird.

Ein Grund für das bisherige Ausbleiben von Mehranmeldungen liegt in der Tatsache, dass viele Menschen sich erst dann an den Sozialdienst wenden können, wenn sie ihr Vermögen aufgebraucht haben. Zudem ist die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt günstig: So hat sich im Vergleich zum Vorjahresmittelwert bis Ende Juni im laufenden Jahresdurchschnitt die Zahl der Stellensuchenden um gut 23 Prozent reduziert. Eine erhebliche Zahl von Personen, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht war, fand noch im März eine Arbeit.

Intensivere Zusammenarbeit

Die Arbeitsmarktintegration ist eine Aufgabe der ALV und der Sozialhilfe. An ihrer Schnittstelle befinden sich geschätzte 50 000 bis 70 000 Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind oder als erwerbs- und vermittlungsunfähig gelten. Als Vorbereitung für die Umsetzung der AVIG-Revision haben die Sozialdienste und die RAV ihre Zusammenarbeit intensiviert und das Aufnahmeverfahren neu gestaltet. In mehreren Kantonen führte dies zu einem besseren Informationsaustausch: Meldet sich eine ausgesteuerte Person beim Sozialdienst an, kann sie dem RAV eine Vollmacht zur Übermittlung von Informationen an diesen erteilen. Dies ermöglicht es den Sozialdiensten, auf die Erfahrungen der RAV zurückzugreifen und so rascher Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration ihrer Klientinnen und Klienten zu planen und umzusetzen. Die Vollmacht gewährt den Organen der Sozialhilfe ausserdem einen beschränkten Zugriff auf das EDV-System AVAM der ALV.

Monitoring der Systeme

Der Bundesrat teilt in seiner Antwort auf ein Postulat Rennwald im Nationalrat das Interesse, die Auswirkungen der 4. AVIG-Revision auf die betroffenen Personen und Sozialsysteme zu eruieren. Dazu wird das

Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) in einem ersten Schritt bis zum April 2012 einen Bericht publizieren. Zudem bereiten das Bundesamt für Sozialversicherungen, das Seco und das BFS ein Monitoring vor, um die Übergänge zwischen der ALV, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe zu dokumentieren. Dieses Monitoring wird die Bewegungen zwischen den drei Teilsystemen darstellen und eine laufende Beobachtung der quantitativen Wechselwirkungen zwischen den drei Leistungssystemen ermöglichen. Es ist so aufgebaut, dass die Situation von Personen über mehrere Jahre hinweg individuell verfolgt werden kann. Aus diesen Grundlagen können wertvolle Erkenntnisse für die laufend intensiviertere interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) der Vollzugsorgane der ALV mit der Sozialhilfe erwartet werden. ■

Jean M. Bieri

Direktor Verband Schweizerischer
Arbeitsmarktbehörden VSAA

VERBAND SCHWEIZERISCHER ARBEITSMARKTBEHÖRDEN | VSAA
ASSOCIATION DES OFFICES SUISSES DU TRAVAIL | AOST
ASSOCIAZIONE DEGLI UFFICI SVIZZERI DEL LAVORO | AUSL



Der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA wurde 1903 gegründet. Er unterstützt als Dachverband die kantonalen Arbeitsmarktbehörden in ihrer Aufgabe als Vollzugsstellen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik. In Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) und dem Bundesamt für Migration (BFM) erarbeitet der VSAA Grundlagen zur Umsetzung des Bundesrechts. Zu seinen Mitgliedern zählen die 26 kantonalen Arbeitsmarktbehörden der Schweiz und das Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein sowie das Seco, das BFM und der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz.

Weitere Infos: www.vsaa.ch